

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N4a Kanton Zug

vom 5. Oktober 2012

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Abs. 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N4a in Fahrtrichtung
Luzern wie folgt:

- Einfahrtsrampe aus Richtung Baar: 60 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen gelten ab anfangs September 2012.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach,
9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren
Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdefüh-
rers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfü-
gung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der
Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der
Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen,
eingesehen werden.

5. Oktober 2012

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21